

Keine Haftung des Handwerkers aufgrund mangelnder steuerlicher Aufklärung

| Beauftragt ein Steuerzahler einen Handwerker mit Arbeiten in seinem Privathaushalt, steht ihm unter bestimmten Voraussetzungen eine Steueranrechnung zu. Die Anrechnung beträgt 20 % der abgerechneten Arbeitsleistung, maximal 1.200 EUR im Jahr. Doch was passiert, wenn das Finanzamt die Steueranrechnung wegen fehlender Voraussetzungen verweigert? Kann der Handwerker wegen mangelnder steuerlicher Aufklärung in Haftung genommen werden? |

Mit dieser Frage musste sich das Amtsgericht Eisenhüttenstadt auseinandersetzen. Die Entscheidung gleich vorab: Der Handwerker ist nicht verpflichtet, den Kunden auf die Steueranrechnung hinzuweisen und er muss seine Kunden auch nicht darauf hinweisen, wenn diese durch sein Verhalten die Voraussetzungen für die Steueranrechnung nicht erfüllen. Mit anderen Worten: Der Handwerker haftet nicht für die entgangene Steueranrechnung.

Bei Barzahlung kippt die Steueranrechnung

Die zwei elementaren Voraussetzungen für die Steueranrechnung nach § 35a Abs. 3 EStG sind,

- dass der Handwerker dem Kunden eine Rechnung ausstellt und
- dass der Kunde die Rechnung „unbar“ bezahlt.

In dem Streitfall zahlte der Kunde die Rechnung des Handwerkers jedoch sofort bar und scheiterte deshalb mit der beantragten Steueranrechnung für Handwerkerleistungen beim Finanzamt. Der Kunde zog vor Gericht, weil er den Handwerker für den unterlassenen Hinweis in Haftung nehmen wollte, dass die Barzahlung die Steueranrechnung ausschließt.

Praxistipp | Privatkunden müssen eigenständig darauf achten, dass die Voraussetzungen für die Steueranrechnung erfüllt sind.

FUNDSTELLE

AG Eisenhüttenstadt 8.3.21, 5 C 65/20, www.de/astw, Abruf-Nr. 223378